

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2021/331 von Miriam Locher: «Zwielichtige Tätigkeit der Stiftung SHMK im Baselbiet?»

2021/331

vom 23. November 2021

#### 1. Text der Interpellation

Am 20. Mai 2021 reichte Miriam Locher die Interpellation 2021/331 «Zwielichtige Tätigkeit der Stiftung SHMK im Baselbiet?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt. Bis zur 12. Woche entscheidet die schwangere Frau darüber, ob sie die Schwangerschaft fortsetzen oder abbrechen möchte. Wenn sie sich ihrer Entscheidung noch nicht sicher ist, dann kann sie sich bei einer Beratungsstelle melden und sich dort eingehend und ausführlich beraten lassen. Im Kanton Basel-Landschaft ist dafür zum Beispiel die Fachstelle für sexuelle Gesundheit (<https://www.bsb-bl.ch>), mit ausgewiesenen Fachpersonen, zuständig. Kommt es zu einem Abbruch, so hat vorher eine ausführliche und vertrauliche Beratung unter Berücksichtigung der Gesundheit der Schwangeren stattgefunden. Drei Viertel aller Schwangerschaftsabbrüche werden medikamentös durchgeführt.*

*Vergangene Woche konnte man den Medien entnehmen (<https://www.bazonline.ch/wie-mir-abtreibungsgegner-per-telefon-einen-hormoncocktail-besorgt-haben-577946240307>), dass im Kanton Basel-Landschaft eine Organisation ihren Sitz hat, die ein höchst fragwürdiges Angebot zum «Rückgängigmachen» von medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen anbietet.*

*Das bisher bekannte Vorgehen der Stiftung lässt sich in Anbetracht der publik gemachten Details zumindest als fahrlässig bezeichnen. Frauen, die sich nach Einnahme der ersten Abtreibungspille entscheiden das Kind nun doch zu behalten, können sich bei der Stiftung melden. Über das Telefon und mit der Angabe einiger – nicht überprüfter – Details zur Schwangerschaft und dem Wunsch, diese nun doch aufrecht zu erhalten, bekommen die Betroffenen ein Rezept ausgestellt, welches mit einer Vielzahl von Hormonen die Wirkung der Abtreibungsmedikamente rückgängig machen soll.*

*Stossend ist dabei nicht nur die mangelhafte Beratung der Frauen, sondern auch, dass die angewandten Medikamente schwere Nebenwirkungen haben können und den Frauen lediglich geraten wird, sich bei ihrer Gynäkologin oder ihrem Gynäkologen zu melden.*

*Die Stiftung wirbt auf ihrer Homepage prominent mit dem ZEWO-Zertifikat (<https://zewo.ch/de/>). Ein Gütesiegel für Hilfswerke, welches sich mit dem Slogan «Ihre Spende in guten Händen» schmückt und behauptet, dass es sich um ein seriöses und vertrauensvolles Hilfswerk handelt. Die*

*ZEWO zertifizierten gemeinnützigen NPOs müssen 21 Standards erfüllen und werden regelmässig geprüft. Ein Punkt ist dabei auch das ethische und verantwortungsbewusste Handeln. Zumindest dieses darf in Anbetracht der Ausgangslage zumindest bezweifelt werden. Spenderinnen und Spender, welche an ZEWO zertifizierte NPOs spenden, können ihre Spenden von den Steuern abziehen.*

*Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben einen Staatsvertrag mit der Stiftungsaufsicht beider Basel. Die Stiftungsaufsicht wird vollumfänglich durch Gebühren finanziert und untersteht somit auch dem öffentlichen Interesse. Sie prüft im Rahmen der Aufsichtstätigkeit auch die zweckmässige Verwendung des Stiftungsvermögens. Da es sich bei der SHMK nicht um eine kirchliche oder Familienstiftung handelt, unterliegt sie also auch der Stiftungsaufsicht.*

*In der Zweckbeschreibung der SHMK ist zu lesen: «Die Stiftung bezweckt die Bereitstellung bzw. Vermittlung der erforderlichen Hilfe für die Mutter, welche aufgrund ihrer Schwangerschaft in Not und Bedrängnis gerät, und den Schutz ihres Kindes von der Empfängnis an.»*

*Nun ist es aber so, dass die Medikamente zur Aufhebung der Abtreibungspille schwerste Nebenwirkungen haben können und dass vor allem auch psychisch schwere Traumata daraus hervorgehen können (<https://www.bazonline.ch/die-gefahr-einer-traumatisierung-ist-betraechtlich918270184159>) und dass hier ohne vorgängiges persönliches Treffen eine unwissenschaftliche und gefährliche Methode verfolgt wird. Dem entgegnet die SHMK, dass das Verfahren ungefährlich sei und eine psychische Entlastung der Frau darstelle.*

*Es geht hier nicht darum, betroffenen Frauen Steine in den Weg zu legen, sondern darum, dass in diesem Bereich eine professionelle und verantwortungsvolle enge Begleitung der Frauen zum Standard gehört.*

*Solche Vorgänge - wie sie anscheinend von der Stiftung Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind unterstützt werden - sind nicht nur stossend, sondern für die betroffenen Frauen auch höchst gefährlich.*

*Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung der SHMK, dass die Behandlung rechtens und ungefährlich sei?*
- 2. Wie gewichtet der Regierungsrat die Therapiefreiheit gegenüber der Gesundheit der Frauen?*
- 3. Sieht der Regierungsrat im Vorgehen der Stiftung strafrechtlich relevante Punkte? Wenn ja, welche?*
- 4. Hat der Regierungsrat Kenntnis von anderen Organisationen, welche im Kanton Basel-Landschaft ohne staatlichen Auftrag oben erwähnte Angebote machen? Wenn ja, welche?*
- 5. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat, auch in Hinblick auf die Stiftungsaufsicht beider Basel?*
- 6. Wie kann das Vorgehen der Stiftung und ihre Arbeit im Bereich der Schwangerschaftsabbrüche verboten werden?*
- 7. Welche Folgen hat das Verschreiben von rezeptpflichtigen Medikamenten ohne entsprechende Beratung und Begleitung für Ärztinnen und Ärzte im Kanton Basel-Landschaft?*

## 2. Beantwortung der Fragen

1. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung der SHMK, dass die Behandlung rechtens und ungefährlich sei?*

Die Einschätzung, ob eine Behandlung medizinisch indiziert, wirksam und sicher sei, obliegt dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin. Die im oben erwähnten Zeitungsartikel der bz dargestellte therapeutische Vorgehensweise wirft jedoch zumindest medizinisch-ethische Fragen auf. Daher hat der Regierungsrat durch den kantonsärztlichen Dienst (KAD) prüfen lassen, ob allenfalls im Kanton Basel-Landschaft praktizierende Ärztinnen und Ärzte beteiligt sind, da nur diese aufsichtsrechtlich dem KAD unterstehen würden. Bisher wurden keine im Kanton Basel-Landschaft praktizierenden Ärztinnen oder Ärzte identifiziert, welche die besagte Therapie anwenden.

2. *Wie gewichtet der Regierungsrat die Therapiefreiheit gegenüber der Gesundheit der Frauen?*

Gemäss Art. 26 Heilmittelgesetz ([SR 812.21](#)) müssen bei der Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln «*die anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften beachtet werden*». Zudem darf ein Arzneimittel beispielsweise «*nur verschrieben werden, wenn der Gesundheitszustand der Konsumentin oder des Konsumenten beziehungsweise der Patientin oder des Patienten bekannt ist*». Therapiefreiheit bedeutet im Kontext dieser Anfrage, dass ein Arzneimittel auch «Off-Label», das heisst ausserhalb einer von Swissmedic<sup>1</sup> gemäss Produkteinformation zugelassenen Indikation, eingesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist es die Pflicht des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin, die Patientin oder den Patienten über den «Off-Label-Gebrauch» und auch über die damit verbundenen Risiken umfassend zu informieren. Ärztinnen und Ärzte sind zudem verpflichtet, den Off-Label-Gebrauch von Arzneimitteln dem KAD zu melden. Bisher liegen diesem keine entsprechenden Meldungen vor.

3. *Sieht der Regierungsrat im Vorgehen der Stiftung strafrechtlich relevante Punkte? Wenn ja, welche?*

Die Stiftungsaufsicht hat, wie im Interpellationstext erwähnt, nach Art. 84 Abs. 2 ZGB dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Der Zweck einer Stiftung darf namentlich nicht widerrechtlich oder unsittlich sein, was von der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde jeweils geprüft wird (Art. 52 Abs. 3 und Art. 88 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB, vgl. z.B. für die Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB § 4 Abs. 3 der Ordnung über die Stiftungsaufsicht, SGS 211.201). Ein widerrechtlicher oder sittenwidriger Stiftungszweck führt demnach zur Aufhebung der Stiftung von Amtes wegen. Die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde wird entweder von sich aus oder auf Anzeige hin tätig.

Generell ist die Strafbarkeit von juristischen Personen wie einer Stiftung eingeschränkt, da Unternehmen eine Straftat nicht als individuelle Verfehlung vorgeworfen werden kann. Eine Strafbarkeit kommt deshalb nur im Rahmen von Art. 102 StGB subsidiär zur Anwendung, wenn eine allfällige strafbare Handlung nicht einer natürlichen Person zugeordnet werden kann.

Die Frage einer allfälligen Strafbarkeit des im Interpellationstexts beschriebenen Vorgehens richtet sich daher primär auf die Handlungen von Einzelpersonen. Dazu wird auf die Ausführungen in Frage 2 verwiesen, wobei anzufügen ist, dass gemäss Art. 86 Heilmittelgesetz eine vorsätzliche Handlung gegen die in Art. 26 Heilmittelgesetz vorgeschriebenen Bestimmungen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden kann.

---

<sup>1</sup> Schweizerisches Heilmittelinstitut; Zulassungs- und Kontrollbehörde für Heilmittel (Arzneimittel und Medizinprodukte)

3. *Hat der Regierungsrat Kenntnis von anderen Organisationen, welche im Kanton Basel-Landschaft ohne staatlichen Auftrag oben erwähnte Angebote machen? Wenn ja, welche?*

Nein, der Regierungsrat hat von solchen Organisationen keine Kenntnis.

5. *Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat, auch in Hinblick auf die Stiftungsaufsicht beider Basel?*

Wie zu Frage 1 erwähnt, wurden bisher keine im Kanton Basel-Landschaft praktizierenden Ärztinnen oder Ärzte identifiziert, welche der in der Interpellation aufgeworfenen Therapie anwenden.

Wie zu Frage 3 ausgeführt, kann die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde nur bei einem widerrechtlichen oder sittenwidrigen Stiftungszweck aktiv werden. Ein allfälliges strafrechtliches Handeln von natürlichen Personen fällt nicht unter den Umfang der Aufsicht der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde. Für die Stiftung "Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind" wird die Aufsicht nicht von der Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB, sondern von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, welche dem Generalsekretariat des eidgenössischen Departements des Innern angegliedert ist, ausgeübt (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000, SR 172.212.1).

Folglich sieht der Regierungsrat keine zu ziehenden Konsequenzen.

6. *Wie kann das Vorgehen der Stiftung und ihre Arbeit im Bereich der Schwangerschaftsabbrüche verboten werden?*

Ärztinnen und Ärzte unterstehen der Sorgfaltspflicht. Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass diese verletzt wird, zieht das aufsichtsrechtliche Abklärungen nach sich. Für die Beurteilung von spezifischen therapeutischen Interventionen werden je nach Bedarf Einschätzungen von entsprechenden Fachärzten eingefordert. Ärztinnen und Ärzte, die Off-Label-Medikamente verschreiben, tragen die volle Verantwortung für allfällige negative Konsequenzen und können dafür zur Rechenschaft gezogen werden.

Bezüglich Stiftungen besteht eine Möglichkeit der Auflösung nur bei widerrechtlichem oder sittenwidrigem Stiftungszweck. Die Strafbarkeit von juristischen Personen ist zudem wie oben erwähnt nur gegeben, wenn tatsächlich eine strafbare Handlung vorliegt und diese nicht einer natürlichen Person zugerechnet werden kann.

7. *Welche Folgen hat das Verschreiben von rezeptpflichtigen Medikamenten ohne entsprechende Beratung und Begleitung für Ärztinnen und Ärzte im Kanton Basel-Landschaft?*

Siehe die Antwort auf Frage 6.

Liestal, 23. November 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich